

Dornbirner

Gemeindeblatt

Er erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 2.30, Einzelpreis 20 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhrler, Gemeindebeamter. Druck: Buchdrucker Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 10. August 1946 unter Nr. 173

Nummer 30

Sonntag, 27. Juli 1947

74. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 27. Juli, Pantaleon — Montag, 28., Viktor — Dienstag, 29., Martha — Mittwoch, 30., Sngberg — Donnerstag, 31., Sngas v. L. — Freitag, 1. August, Petri Kellenseier — Samstag, 2., Porunkula

Verlautbarung

Betreffend Abgabe von Weismehl in der 29. Zuteilungsperiode

Infolge unvorhergesehener Anlieferungschwierigkeiten ist die Zuteilung des Weismehles, das auf Grund des durchgeführten Vordistributionsverfahrens ab Montag, den 14. Juli 1947 an die Bezugsberechtigten zur Abgabe gelangen sollte, nicht in allen Gemeinden möglich. Das Landesernährungsamt ist bestrebt, den Bedarf aller Gemeinden möglichst rasch sicherzustellen.

Der Bezugsanspruch bleibt auf alle Fälle auch noch in der 30. Zuteilungsperiode gesichert, weshalb die Stammbuchstücke der für den Bezug von Weismehl in Betracht kommenden Lebensmittelkarten der 29. Zuteilungsperiode gut aufzubewahren sind.

2283

Landesernährungsamt Vorarlberg

Meldung schlechter Ernte

Laut Rundschreiben Nr. 30 des Amtes der Vorarlberger Landesregierung werden für die Anrechnung der Getreideernte für das Wirtschaftsjahr 1947/48 folgende Art-Erträge in Anrechnung gebracht:

Winterweizen, Winterroggen und Wintergerste 16 t je Ar, Sommerweizen, Sommerroggen u. Sommergerste 10 t je Ar, Speltz 18 t je Ar.

Bei der Anrechnung werden von diesen Durchschnittserträgen, mit Ausnahme von Mais und Gerste, 3 t je für Schwund, Vitterform und Saatgut in Anrechnung gebracht.

Kaufte der Erzeuger das Saatgut zu, entnimmt er es also nicht seiner eigenen Ernte, so beträgt der Abzug vom Durchschnittsertrag nicht 3, sondern 1 t.

Sowohl bei der Winterernte wie bei der Sommerernte werden 40 Prozent des Durchschnittsertrages für die Ablieferung oder Selbstverforgeranrechnung in Anspruch gebracht.

Alle Getreidebauer, die die vorkiehend angeführten Durchschnittserträge insolge besonderer Umstände nicht zu erzielen glauben, haben dies noch vor Beginn der Ernte zur Bestätigung zu melden.

Die Meldungen können für den 2. Bezirk (Grenze Dornbirner Ahe) täglich von 11—12 Uhr am städtischen Wertplatz bei Alois Schirrl und für die übrigen drei Bezirke im Rathaus, Zimmer 27, oder bei Karl Kalb, Dornbirn, 4. Bezirk, Mühlengasse 24, gemacht werden. Bei der Meldung ist anzugeben, wo der Ertrag des Getreides vorgenommen wird.

Reklamationen nach Abernung werden nicht mehr anerkannt und kommt daher die oben angeführte Durchschnittsernte in Anrechnung.

Derselbe Vorrang gilt ebenfalls bei Kartoffeln und Mais. Es ist somit auch vor Abernung bei Kartoffeln und Mais die Meldung zu erfassen, sofern eine Durchschnittsernte nicht erreicht wird.

2287

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

Vordistributionen in der 30. Zuteilungsperiode

Die Verbraucher haben bis längstens Montag, 28. Juli 1947, nachstehend bezeichnete Abschnitte der Lebensmittelkarten der 30. Zuteilungsperiode gegen Befristung (Geschäftstamptigle) auf der Rückseite des Stammbuchstückes abtrennen zu lassen:

- a) Den Stammbuchschnitt „Vordistribution 30. 39.“ bei einem Kleinhandelsgeschäft,
- b) den auf den Lebensmittelkarten für Normalverbraucher und Teilselbstverfoger in Butter von 6 bis 12 und über 12 Jahre befindlichen Abschnitt „Vordistribution in Wegeterei“ bei einem Wegetereibetrieb.

Ab Dienstag, den 29. Juli 1947, dürfen die in Frage stehenden Abschnitte nicht mehr entgegengenommen werden.

2282

Der Vizebürgermeister: Kapfenbrucker

Milchkontingenzierung

Die im Sinne der Anordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Neuordnung der Ablieferung von Milch und Milchprodukten (Milchkontingenzierung) durchgeführten Milchabrechnungen haben ergeben, daß ein Teil der Landwirte ihr vorgeschriebenes Leistungsoll nicht erreicht haben.

Gemäß Punkt 6 obiger Verordnung ist für je 100 kilo Milch Minderanlieferung unter dem vorgeschriebenen Leistungsoll ein Zuschlag von 15—25 kilo zum Viehablieferungsoll vorzuschreiben.

Neue Landwirte, die an Hand nachweisbarer Analysfälle (Krankheit im Stall, seuchenartiges Verwerfen und dergleichen) während des Jahres glaubwürdig beweisen, daß sie zur Einhaltung des Leistungsolls nicht imstande waren, können bis zum 2. August ein Ansuchen unter Beifügung einer tierärztlichen Bescheinigung oder anderer Belege um Nachlaß der zuzufügigen Viehablieferungsollvorschrift beim Bürgermeisterrat einbringen.

2288

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

Sonntagsdienst

Sonntag, den 27. Juli 1947

Dr. Hans Winbauer, St. Martinstraße
Salvator-Apothek, Marktstraße 52, Tel. 428
Spitaldienst: Dr. Bogel

2284